

3. Entscheid vom 20. Februar 1929 i. S. Meier-Held.

Kompetenzanspruch.

Die Unpfändbarkeit gemäss Art. 92 Ziffer 2 SchKG kann auch von Familiengliedern des Betreibungsschuldners geltend gemacht werden (Erw. 1). — Dies trifft nur dann nicht zu, wenn der Betreibungsschuldner selber auf den Kompetenzanspruch durch unterschriftliche Anerkennung ausdrücklich verzichtet hat (Erw. 2).

Als Zeitpunkt für den Beginn der zehntägigen Frist zur Geltendmachung des Unpfändbarkeitsanspruches durch ein solches Familienglied kommt der Moment in Frage, da dieses Familienglied von der Pfändung erfahren hat; doch hat dieses, wenn es geltend machen will, das sei erst in einem späteren Zeitpunkte als demjenigen der Zustellung der Pfändungsurkunde an den Betreibungsschuldner geschehen, diese Behauptung glaubhaft zu machen (Erw. 3).

Insisissabilité.

L'insaisissabilité à teneur de l'art. 92 ch. 2 LP peut aussi être invoquée par les membres de la famille du débiteur (consid. 1), sauf lorsque ce dernier a renoncé expressément, et par écrit, à se prévaloir de l'insaisissabilité (consid. 2).

Le délai de dix jours pendant lequel un membre de la famille du débiteur peut invoquer l'insaisissabilité court à partir du moment où ledit membre a eu connaissance de la saisie; toutefois, lorsqu'il prétend n'avoir connu la saisie que postérieurement à la notification du procès-verbal de saisie au débiteur, il lui incombe d'établir la vraisemblance de ce fait (consid. 3).

Impignorabilità.

L'impignorabilità secondo l'art. 92 cap. 2 LEF può essere invocata anche dai membri della famiglia del debitore (consid. 1), salvo che questi avesse rinunciato esplicitamente e per iscritto ad invocarla (consid. 2).

Il termine di 10 giorni, durante cui un membro della famiglia può invocare l'impignorabilità, comincia a decorrere dal momento in cui egli ebbe conoscenza del pignoramento; se pretende di averlo conosciuto solo dopo la notifica del verbale di pignoramento, gli incomberà l'obbligo di dimostrare la verosimiglianza di quest'asserto. (cons. 3).

A. — In der von der Firma S. Fankhauser's Wwe & Sohn, Molkerei in Solothurn, gegen Frau Meier-Held in Zuchwil beim Betreibungsamt Kriegstetten eingeleiteten Betreibung (Nr. 13,917) pfändete der Betreibungs-

beamte am 9. August 1928 einen grossen Spiegelschrank sowie eine Nähmaschine. Die Zustellung der Pfändungsurkunde erfolgte am 17. August 1928.

B. — Hiegegen reichte der Ehemann der Betreibungsschuldnerin (die Eheleute leben in Gütertrennung) für sich und seine Ehefrau bei der Aufsichtsbehörde eine Beschwerde ein, mit der er die beiden Pfändungsobjekte als Kompetenzstücke ansprach.

C. — Mit Urteil vom 26. Januar 1929 — den Parteien zugestellt am 31. Januar 1929 — ist die kantonale Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde nicht eingetreten.

D. — Hiegegen hat der Ehemann der Betreibungsschuldnerin am 9. Februar 1929 den Rekurs an das Bundesgericht erklärt, indem er die von ihm persönlich erhobene Beschwerde aufrechterhielt und erneut um Anerkennung des geltend gemachten Kompetenzanspruches ersuchte.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Gemäss Art. 92 SchKG sind unpfändbar: 1. die dem Schuldner und seiner Familie zum notwendigen persönlichen Gebrauche dienenden Kleider, Effekten und Betten, sowie die religiösen Erbauungsbücher und Kultusgegenstände; 2. das unentbehrliche Kochgeschirr und die notwendigsten Hausgeräte; 3. die dem Schuldner und seiner Familie zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher; » Es ist nun kein Zweifel, dass unter den « unentbehrlichen » bzw. « notwendigsten » Gerätschaften im Sinne von Ziffer 2 dieser Vorschrift die dem Schuldner und seiner Familie unentbehrlichen Gerätschaften zu verstehen sind, wenn dies auch entgegen dem Wortlaut der Ziffern 1 und 3 dieser Bestimmung im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt worden ist. Infolgedessen muss aber nach der neuern Rechtsprechung des Bundesgerichtes (vgl. BGE 42 III S 56 ff, sowie den ungedruckten Entscheid vom 27. September 1926 i. S. Senn) auch dem heutigen Rekurrenten

als Ehemann, d. h. also als Familienglied, der Betreuungsschuldnerin ein selbständiges Beschwerderecht zuerkannt werden, wenn er die beiden streitigen Pfändungsobjekte im Sinne von Art. 92 Ziff. 2 SchKG als für den gemeinsamen Haushalt und damit implicite auch für ihn selber unentbehrliche Gerätschaften erachtet.

2. — Die Vorinstanz ist nun aber der Auffassung, der Rekurrent habe einen solchen Kompetenzanspruch, selbst wenn er bestanden haben würde, dadurch verloren, dass die Betreuungsschuldnerin ihrerseits auf dessen Geltendmachung verzichtet habe. Dem kann nicht beigespflichtet werden. Ein solcher Verlust tritt nur dann ein, wenn ein derartiger Verzicht vom Betreuungsschuldner ausdrücklich, durch unterschriftliche Anerkennung, abgegeben wurde, nicht aber, wenn der Betreuungsschuldner, wie dies vorliegend der Fall war, sich lediglich passiv verhält (vgl. auch BGE 52 III S 41 ff); denn sonst wäre ja die selbständige Geltendmachung der Unpfändbarkeit durch einen Dritten in jedem Falle an die Voraussetzung gebunden, dass auch der Schuldner selber den Anspruch erhob. Von einer solchen Einschränkung, die praktisch lediglich auf die Anerkennung eines Rechtes zur Nebenintervention hinauslaufen würde, kann jedoch keine Rede sein.

3. — Dennoch ist die Vorinstanz mit Recht auf die Beschwerde nicht eingetreten, weil diese, wie auch die heute nicht mehr aufrecht erhaltene Beschwerde der Betreuungsschuldnerin (da sie erst ca. ein halbes Jahr nach der Zustellung der Pfändungsurkunde erhoben worden ist), als verspätet erachtet werden muss. Der Rekurrent behauptet allerdings, er habe von der fraglichen Pfändung erst einige Tage, nachdem die Betreuungsschuldnerin die Mitteilung von dem am 8. Januar 1929 gestellten Verwertungsbegehren erhalten habe, erfahren. Diese Behauptung genügt jedoch an sich noch nicht, um die verspätete Einreichung der Beschwerde zu entschuldigen. Zwar geht es nicht an, den von einem Familienglied des Betreuungsschuldners erhobenen Kompetenzan-

spruch dann immer als verwirkt zu erachten, wenn dieser nicht innert 10 Tagen seit der Zustellung der Pfändungsurkunde erhoben worden ist; sondern es muss einem solchen Dritten die Geltendmachung seines Anspruches auch in einem späteren Zeitpunkte noch zuerkannt werden, sofern er mangels Kenntnis von der erfolgten Pfändung nicht früher hiezu in der Lage war. Hiebei genügt es aber, entgegen der für das Widerspruchsverfahren geltenden Regelung (vgl. BGE 38 I S 665 ff = Sep Aug 15 236 ff), nicht, dass dieser Dritte seine Unkenntnis einfach behauptet, wobei es dann Sache der Gegenpartei wäre, den Beweis für das Gegenteil zu erbringen; vielmehr spricht hier die Vermutung — im Hinblick auf die engen Beziehungen des Ansprechers zum Betreuungsschuldner — in der Regel dafür, dass er von diesem über die Tatsache der erfolgten Pfändung in Kenntnis gesetzt worden sei. Es ist daher, wenn er das Gegenteil geltend machen will, seine Sache, dies, wenn auch nicht strikte zu beweisen, so doch zum mindesten durch genaue Darlegung der die vorgenannte Vermutung zerstörenden besondern Tatumstände glaubhaft zu machen. Das hat der Rekurrent hier nicht getan. In seiner Rekursschrift hat er sich über die Gründe, warum er erst nach Monaten von der bestehenden Pfändung erfahren haben will, überhaupt nicht ausgesprochen, und in der Beschwerdeschrift an die Vorinstanz hat er sich auf die Behauptung beschränkt, er sei auswärts in Stellung gewesen. Diese unbestimmte, jeder nähern Präzisierung entbehrende Erklärung war jedoch nicht geeignet, um die Vermutung seiner Kenntnis von der bestehenden Pfändung zu zerstören.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.